

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
BESCHLUSS NR. 2019-145
SEITE 1 von 3

Sanierung/Umbau zu hindernisfreien Bushaltestellen
Genehmigung Sanierungskonzept und Bewilligung Rahmenkredit 6.5.1.1

1. Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens 20 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht sein müssen (Art. 22 Abs. 1 BehiG). Diese zwanzigjährige Frist läuft Ende 2023 ab. Daraus folgt, dass bis zu diesem Datum unter anderem die Bushaltestellen den Bedürfnissen von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen angepasst werden müssen.

Die Umsetzung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt im Kanton Zürich über das kantonale Strassengesetz. Zur Strasse gehören gemäss § 3 Strassengesetz (StrG) auch die Flächen des ruhenden öffentlichen und privaten Verkehrs (z.B. Parkplätze und Haltestellen) sowie alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch dienenden Bauten und Einrichtungen. Da die Haltestellen als Teil der Strasse gelten (§ 14 StrG), hat der Strasseneigentümer deren Anpassungen zu verantworten beziehungsweise finanzieren. Der Kanton Zürich empfiehlt bauliche Standards, mit denen das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes erfüllt wird.

Grundsätzlich ist die Haltekantenhöhe auf 22 cm auszurichten und dies auf die gesamte Länge und einer Tiefe/Breite von mindestens 2 m der Bushaltefläche. Muss aus geometrischen Gründen von der Standardregelung abgewichen werden, kann die Haltekante auf mindestens einer Länge von 4 m und einer Tiefe/Breite von mindestens 2 m angepasst werden. Eine weitere Variante ergibt sich aus der Haltekantenhöhe von 16 cm. Dabei kann die Haltekante auf mindestens einer Länge von 4 m und einer Tiefe/Breite von mindestens 2.90 m angepasst werden.

Die Abteilung Bau und Infrastruktur hat Grundlagen erarbeitet, um Klarheit über den aktuellen Zustand zu erhalten und den Handlungsbedarf zu bestimmen. Im Gebiet der Stadt Opfikon werden 34 Bushaltestellen an kommunalen Strassen bedient. Die weiteren 21 Bushaltestellen an den Kantonsstrassen sind nicht Bestandteil des Sanierungskonzeptes. Dafür ist der Kanton Zürich verantwortlich.

2. Strategie

Die Abteilung Bau und Infrastruktur hat in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Martinelli Lanfrachi Partner AG, Glattbrugg, eine Sanierungsstrategie festgelegt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
BESCHLUSS NR. 2019-145
SEITE 2 von 3

1. Ermittlung der Haltestellen, die nicht durch gehbehinderte Personen benutzbar sind
2. Ermittlung der Haltestellen, die bis Ende 2023 nicht im Rahmen von Sanierungen oder im Zuge eines Drittprojektes ausgebaut werden
3. Priorisierung und Kostenschätzung
4. Beurteilung Verhältnismässigkeit

Die Erhebungsdaten sind im Massnahmenplan vom 29. November 2018 zusammengestellt.

3. Konzept/Projekt

Die Sanierung der nicht hindernisfreien Bushaltestellen soll auf vier Jahre verteilt werden. Dabei sollen die Sanierungsprojekte nach Prioritäten ausgeführt werden. Bushaltestellen, welche in den Bereich von Strassensanierungsprojekten fallen, sind ebenfalls hindernisfrei auszugestalten.

Bushaltestellen, welche eine Haltekante von mindestens 16 cm und eine Manövriertfläche von mindestens 2.90 m aufweisen, werden nicht bis 2023 umgebaut. Dies erfolgt anlässlich der nächsten Strassensanierung.

Die Haltestellen im Dorfkern werden nicht weiter umgebaut, dies im Hinblick auf den Ortsbildschutz (z.B. alter Dorfbrunnen).

4. Kosten

Basierend auf einer Kostenschätzung ist im Finanzplan über mehrere Jahre, 2019 bis 2023, ein Gesamtbetrag von CHF 1'250'000 eingestellt. Die Überprüfung der Massnahmenplanung ergab einen geringeren Finanzbedarf für die Sanierung aller Haltestellen. Es ist mit Kosten von CHF 650'000 für Projektierung, Bau und Landerwerb zu rechnen.

5. Submission/Arbeitsvergabe

Die Stadt Opfikon, Abteilung Bau und Infrastruktur, als Eigentümer/Verwalter der Strassen soll die bauliche Sanierung jährlich ausschreiben und die Arbeitsvergabe dem Stadtrat zur Genehmigung beantragen.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Konzept für die Sanierung zu hindernisfreien Bushaltestellen gemäss dem Massnahmenplan vom 29. November 2018, Verfasserin Martinelli Lanfranchi Partner AG, Glattbrugg, wird genehmigt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
BESCHLUSS NR. 2019-145
SEITE 3 von 3

2. Für die Sanierung der Bushaltestellen wird für die nächsten vier Jahre ein Rahmenkredit im Betrag von CHF 650'000 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.009, bewilligt.
3. Der Investitionskredit wird gemäss Art. 35 Ziff. 4 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Büro Gemeinderat
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur, Bereich Tiefbau und Unterhalt

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:


Paul Remund


Willi Bleiker



VERSANDT:
31.05.2019